

Institutionelles Schutzkonzept

Marstall Clemenswerth & Jugendkloster Ahmsen e.V.



Bildungs- und Begegnungshaus

suchen [erleben] finden



Marstall Clemenswerth

[er]leben und begegnen

1. Einleitung

Die Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth in Sögel und das Bildungs- und Begegnungshaus Jugendkloster Ahmsen sind unter dem Trägerverein „Marstall Clemenswerth & Jugendkloster Ahmsen e.V.“ zusammengeführt. Beide sind Bildungsstätten des Bistums Osnabrück.

Die Förderung von Sozialkompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie Sinnorientierung sind zentrale Inhalte der Seminare. Ziel ist es, den persönlichen, sozialen, gesellschaftlichen und religiösen Selbstwertungsprozess junger Menschen in kurzzeitpädagogischen Maßnahmen zu unterstützen.

Die Häuser sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen sicheren Ort bieten, in denen ihre Würde und ihr Wohl geachtet und geschützt werden; dies umfasst insbesondere den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Neben den schon bestehenden Maßnahmen ist es wichtig, immer wieder die institutionellen Schutzstrukturen in den Blick zu nehmen, zu reflektieren und ggfs. anzupassen.

Um für das Wohl der Gäste Sorge zu tragen, finden folgende Regelungen Anwendung:

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt 2019, S. 340 ff. veröffentlichten Fassung
- die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013¹
- die Erweiterung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst (AVO) durch die §§ 3B und 3C
- das Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung) vom 01. Oktober 2014²

Um eine Bestandsaufnahme, eine anschließende Überprüfung und schließlich eine einrichtungsspezifische Konkretion der oben genannten Strukturen zu ermöglichen, wurde in einem ersten Schritt eine Risikoanalyse durchgeführt.

2. Risikoanalyse

Auf dem Weg zu einem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) stellt die Risikoanalyse den ersten Schritt dar und soll Klarheit über Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen schaffen. Für eine möglichst breite Sicht auf die Strukturen in den Häusern wurden Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Verantwortungsbereichen in die Analyse einbezogen. Da in beiden Häusern der Fokus auf Prävention liegt, werden Maßnahmen zeitnah und prozessorientiert installiert und verbessert.

Mit der ergebnisorientierten Bearbeitung dieser Punkte werden Standards und Verfahrensregeln zur Prävention von sexualisierter Gewalt für alle bisherigen und zukünftigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen dokumentiert.

¹ <http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Rahmenordnung.2.pdf>

² <http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/AktuellePräventionsordnung.2.pdf>

Die Verantwortlichen in den jeweiligen (Freizeit-)Angeboten, Seminaren, Kursen und sonstigen Veranstaltungen müssen sich ihrer Rolle, der Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen bewusst sein. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Vorbereitung und Sensibilisierung, zum Beispiel durch Hospitationen, die Start-up-Tage, Gesprächsangebote, die Möglichkeit zum Zugriff auf einen Generalschlüssel im Notfall und Reflexionen mit hauptamtlichen Referent*innen. Darüber hinaus wird in beiden Häusern Wert daraufgelegt, Kurse mit zwei Teamenden zu besetzen, um eine möglichst hohe Sicherheit zu gewährleisten.

Zudem besteht seitens der Häuser der ausdrückliche Wunsch nach Rückmeldungen in Bezug auf die Kursarbeit und -gegebenheiten – sowohl durch Kursleitungen, Begleit- und Lehrpersonen, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie die jeweiligen Teilnehmer*innen (Rückmelde- und Evaluationsbögen, Reflexions- und Ist-was?-Runden).

Im Rahmen der Risikoanalyse konnten einige Präventionsoptimierungen herauskristallisiert werden.

Die herausgestellten risikomindernden Aspekte lassen sich in zwei Teilbereiche untergliedern: in kurzfristig und langfristig umsetzbare Ziele.

Kurzfristig umgesetzt werden können folgende Aspekte:

- Möglichkeiten zum beschränkten Zugang für externe Personen prüfen (insbesondere Zugang Kath. Jugendbüro) und Angebote zur Umsetzung einholen.
- Möglichkeiten für ein internes Notfallsystem im Gemütlichkeitsraum (Snoozleraum) prüfen und Angebote zur Umsetzung einholen.

Langfristig umgesetzt werden können folgende Aspekte:

- Das bisher bestehende Zimmerschlüsselsystem überdenken und ggfs. verändern.
- Es werden Möglichkeiten zur Optimierung der Toiletten geprüft. Ziel soll es hier sein, vollgeschlossene Einzelkabinen als Standard in beiden Häusern zu gewährleisten.

Eine wesentliche Erkenntnis der Analyse ist das Paradoxon, dass die gebotenen und gewollten Schutzräume (Privatsphäre) gleichzeitig Räume und Gelegenheiten für mögliche Grenzüberschreitungen eröffnen. Entsprechend wichtig ist die Sensibilisierung eines jeden – Begleitende und Begleitete.

Grundsätzlich sind die jeweiligen Kommunikations-, Beschwerde- und Entscheidungswege für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen transparent.

Sollten Einzelgespräche geführt werden, finden diese an frei zugänglichen Orten statt. Weitere Begleitpersonen werden, wenn sich das Gespräch nicht spontan aus einer Situation heraus ergeben hat, entsprechend in Kenntnis gesetzt. Inwiefern Beleggruppen unter sich andere Strukturen gefunden haben, ist nicht immer zu klären.

3. Unser Schutzkonzept

a. Einstellungs- und Klärungsgespräche – § 3 PräVO, Persönliche Eignung – § 4 PräVO

Alle Mitarbeiter*innen in unseren Häusern führen Einstellungs- und Klärungsgespräche, dazu zählen:

- Hauptamtliche Mitarbeiter*innen: Erstgespräch; Kursreflexionen, Schulungen über das Bistum Osnabrück (Bildungsreferent*innen)
- Freiwilligendienstleistende: Erstgespräch, Mentor*innengespräche, Kursreflexionen, Seminarblock der Arbeitsstelle Freiwilligendienste
- Nebenamtliche Mitarbeiter*innen / Teamer*innen (darunter auch Hospitant*innen, Mentor*innen, Praktikant*innen): Einführungs- und Abschlussgespräch, Kursreflexionen, Start-up-Tage (Einführungstage für neue Teamer*innen)
- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen / Begleiter*innen: Erstgespräch, Vorbereitungstreffen bzw. -wochenende

Zudem wissen alle Mitarbeiter*innen um die Möglichkeit, ein klärendes Gespräch mit den jeweils betroffenen bzw. verantwortlichen Personen zu suchen.

b. Erweitertes Führungszeugnis und Straffreiheitserklärung – §§ 5 und 6 PräVO, Selbstverpflichtungserklärung – § 7 PräVO

- Hauptamtliche Mitarbeiter*innen:
Hauptamtliche Mitarbeiter*innen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für diese wird die Vorlagepflicht über das Personalreferat geregelt.
Zudem werden Schulungen zum Thema „Nähe und Distanz“ für Bildungsreferent*innen angeboten (verpflichtende Teilnahme), wobei die Selbstverpflichtungserklärung Teil dieser Einheit ist.
- Freiwilligendienstleistende:
Die Freiwilligen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Ausstellung der Vereinbarungen in der Arbeitsstelle Freiwilligendienste vorlegen, dort wird es entsprechend nachgehalten.
Zudem wird auf dem ersten Seminar eine Einheit zum Thema „Nähe und Distanz“ mit dem Ziel der Sensibilisierung durchgeführt.
Innerhalb der Häuser nehmen die Freiwilligen zudem an den Start-up Tagen für neue Teamer*innen teil, in denen das Thema erneut aufgegriffen wird.
- Nebenamtliche Mitarbeiter*innen / Teamer*innen sowie Hospitant*innen:
Teamer*innen werden zunächst in einem Einführungsgespräch über das Thema informiert. Es werden wesentliche Informationen weitergegeben und auch die Punkte der Selbstverpflichtungserklärung besprochen. Weiterhin erhalten sie in diesem Gespräch die Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, welches sie an eine bestimmte Verwaltungsfachangestellte weiterreichen. In einer entsprechenden Liste werden die wesentlichen Informationen nachgehalten.
Zudem wird auf den Start-up Tagen für neue Teamer*innen, die innerhalb eines Jahres verpflichtend sind, das Thema „Nähe und Distanz“ aufgegriffen.

- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen / Begleiter*innen auf Freizeiten sowie Praktikant*innen:

Alle weiteren Mitarbeiter*innen, die nicht auf Honorarbasis tätig sind, müssen vor Maßnahmenbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und an die entsprechende Freizeitleitung bzw. Anleitung weiterreichen. Eine Ausnahme bilden Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Straffreiheitserklärung abgeben.

In der Vorbereitung von Maßnahmen wird das Thema „Nähe & Distanz“ bearbeitet und besprochen. Die (Unterzeichnung der) Selbstverpflichtungserklärung ist Teil dieser Einheit.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes werden die notwendigen Informationen in einem Dokument nachgehalten, so dass eine Wiedervorlage nach Ablauf der Frist von fünf Jahren gewährleistet ist.

Name/ Anschrift	Geburts- datum	Funktion/ Einsatzstelle	Datum Tätigkeitsauf- nahme	Straffreiheits- erklärung	Selbstverpfl- erklärung	Datum Eingang FZ	Datum FZ	Datum Einsichtnahme FZ	Datum Rücksendung FZ	Prüfung (Kürzel)	Wiedervorlage
--------------------	-------------------	----------------------------	----------------------------------	------------------------------	----------------------------	------------------------	-------------	------------------------------	----------------------------	---------------------	---------------

Abbildung 1: Struktur zum Nachhalten der wesentlichen Informationen

Grundlage allen Handelns und der Entwicklung einer persönlichen Haltung als Mitarbeiter*in ist die im Bistum Osnabrück angewandte Selbstverpflichtungserklärung, die in beiden Häusern als Verhaltenskodex festgelegt wurde.

Ziel ist es, sowohl die anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen als auch einen respektvollen Umgang der Mitarbeiter*innen untereinander zu gewährleisten. Die Selbstverpflichtungserklärung enthält daher für alle Beteiligten verbindliche Verhaltensgrundsätze (siehe Anhang).

c. Verhaltensregeln – § 8 Prävo

Die Verhaltensregeln³ zum Schutz „anvertrauter“ Personen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene Schutzbefohlene) in ihrer sexuellen Integrität werden auf Grundlage des Gesetzes zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung) vorgestellt und diskutiert.

d. Beratungs- und Beschwerdewege – § 9 Prävo

Die kirchlichen Beratungs-, Beschwerde- und Meldewege sind den begleitenden Hauptamtlichen, Teamer*innen und Begleiter*innen bekannt, so dass durch das personale Angebot Wege zur Beratung geschaffen sind. Sollte aus der Gruppe oder auch aus Einzelgesprächen Handlungsbedarf entstehen, sind hausinterne Ansprechpersonen und Meldewege transparent.

Interne Ansprechperson bei Anfragen für den Bereich „Prävention“ sind Michael Engbers, Hausleitung, und Michelle Marquart, als Zuständige für die Überprüfung der Inhalte und Wirksamkeit des Schutzkonzeptes.

³ Vgl. Verhaltensregeln, siehe Anhang

Die Beratungs- und Beschwerdewege sind in der Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth und dem Bildungs- und Begegnungshaus Jugendkloster Ahmsen durch das Notfallmanagement des Bistums Osnabrück⁴ strukturell implementiert.

Um Gestaltungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmer*innen wertschätzend zu berücksichtigen, setzen wir den Partizipationsgedanken insbesondere in den hauseigenen Maßnahmen in den Fokus.

Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene werden im Vorfeld und im Kursalltag fortlaufend motiviert, ihre Chance auf Teilhabe wahrzunehmen. Dies bezieht sich nicht nur auf das Programm, sondern auch auf die jeweiligen sozialen Beziehungen und Rollen in der Gruppe, auf das Miteinander von Einzelnen sowie der Gesamtgruppe.

Diese Art von Beziehungsarbeit ist eine wesentliche Grundlage, um sich Beratungs- und Beschwerdewegen zu nähern und sie ggfs. in Anspruch zu nehmen.

Die begleitenden ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen sind im Rahmen einer Maßnahme erste Ansprechperson und somit in der Erstverantwortung. Sobald die jeweiligen Verantwortlichen an ihre Grenzen stoßen, werden die strukturell nächsthöheren Ebenen einbezogen, zum Beispiel das Leitungsteam, hauptamtliche Mitarbeiter*innen, die Hausleitung.

Für externe Gruppen stehen – ungeachtet der gruppeninternen Regelungen – Ansprechpersonen von Seiten des Hauses zur Verfügung. Diese können über das Notfallhandy 24h täglich erreicht werden. Das Hausinterne ISK dient Fremdbelegungen als Leitfaden jederzeit einsehbar.

Auf den folgenden Seiten werden die Beratungs-, Beschwerde- und Meldewege des Bistums Osnabrück dargestellt. Die Kontaktlisten der bistumsinternen und externen Ansprechpersonen (wie zum Beispiel Beratungsstellen) sind für alle Mitarbeiter*innen zugänglich.

Verfahrensweise bei Anhaltspunkten für einen Gefährdungsverdacht⁵

§9 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)

Bearbeitungsphase

Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit

- **der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück**, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541-318-381 bzw. 386
 - Herr Christian Scholüke, c.scholueke@bistum-os.de
 - Frau Julia Jostwerth, j.jostwerth@bistum-os.de
 - Frau Friederike Strugholtz, f.strugholtz@bistum-os.de

⁴ <http://www.bistum.net/one.news/index.html?entry=page.artikel.abt.0506.37>

⁵ <http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/ErI%E4uterungen%20%A7%209.2.pdf>

- **der insoweit erfahrene Fachkraft** (§ 8b SGB VIII)
Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche; Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung
 - Frau Birgit Gerharz und Frau Sandra Kötting, Bernd-Rosemeyer-Straße 5, 49808 Lingen, Tel. 0591-4021, lingen@efle-bistum-os.de
 - Frau Katja Schwerdt, Dipl. Psychologe, Versener Straße 30, 49716 Meppen, Tel. 05931-12050, meppen@efle-bistum-os.de
 - Dipl. Psych. Dr. Christopher Trouw, Hauptkanal rechts 75a, 26871 Papenburg, Tel. 04961/3456, papenburg@efle-bistum-os.de

Akutphase

Information

- der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der der / die Mitarbeiter*in beschäftigt ist (jeweilige*r Dienstvorgesetzte*r) bzw.
- der **bischöflich Beauftragten** für Fragen der sexuellen Gewalt von Minderjährigen und sonstigen Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter*innen im Bistum Osnabrück
 - Herr Antonius Fahnemann, Landesgerichtspräsident a. D., Tel. 0800-7354120, fahnemann@intervention-os.de
 - Herr Olaf Düring, Tel. 0800-7354120, duering@awo-os.de
 - Frau Kerstin Hüllbrock, Tel. 0800-5015685, duelbrock@awo-os.de

Ansprechpersonen für Betroffene geistlichen Missbrauchs:

- Frau Dr. Julie Kirchberg, Theologin, Tel. 0800-7354127, kirchberg@intervention-os.de
- Herr Ludger Pietruschka, Pastoralreferent, Tel. 0800-7354128, pietruschka@intervention-os.de
- Frau Ingrid Großmann, Tel. 0800-5894815, info@großmann-coaching.de

Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 2, 49074 Osnabrück

- Herr Justitiar Ludger Wiemker, Tel. 0541-318-130, l.wiemker@bistum-os.de
- Frau Brigitte Kämper, Tel. 0541-318-133, b.kaemper@bistum-os.de

Bei Gefahr für Leib und Leben: unmittelbare Einschaltung der Polizei

Wer sich postalisch an eine der genannten Ansprechpersonen wenden möchte, erreicht die Adressaten über das Postfach 1380, 49003 Osnabrück

e. Qualitätsmanagement – § 10 Prävo

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist als Leitgedanke im Leitbild der Häuser implementiert.

f. Schulungen – § 11 Prävo

Im Bistum Osnabrück wird eine Präventionsschulung zum Thema „Nähe und Distanz“ angeboten, die für alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Pädagogik verpflichtend ist. Darüber hinaus sind Einführungstage für neue hauptamtliche Mitarbeiter*innen verpflichtend wahrzunehmen.

Zudem finden thematisch angepasste Fortbildungstage für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen statt.

g. installierte Maßnahmen als Ergebnis vorheriger Risikoanalysen

Im Rahmen der kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung unseres Schutzkonzeptes haben wir bereits folgende Maßnahmen installiert und angepasst:

- **Sensibilisierung der haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen:**
 - Prävention von Schutzbefohlenen in jedem Bewerbungsgespräch (auch außerhalb vom Bildungsteam) zum Thema machen
 - Michelle Marquart ist bis zur Übernahme durch eine andere hauptamtliche Person verantwortlich, die Inhalte und Wirksamkeit dieses Schutzkonzeptes zu überprüfen
- **Dokumentationswesen:** Im SGT-Betrieb, bei Firmkursen und auf den Tagen religiöser Orientierung wird besonderer Wert auf die Dokumentation gelegt. Wichtig hierbei sind die Grundstimmung innerhalb Gruppe, eventuelle Einzelgespräche und auch Vorfälle abseits des Kursgeschehen, insofern die Teamenden hierüber informiert werden.
- **Gelegenheitsräume minimieren:**
 - weitläufige Beleuchtung an Ost- und Westflügel des Marstall Clemenswerth gewährleisten
 - weitläufige Beleuchtung auf dem Gelände des Jugendkloster Ahmsens gewährleisten
 - Einzelkabinen auf den All-Gender-Toiletten gewährleisten
 - Die getrennte Unterbringung von jüngeren und älteren Teilnehmenden ist im Fokus der Belegungsplanung
 - Auf hauseigenen Kinderfreizeiten wird ein Bezugsteamendensystem eingeführt. Jede*r Teamende hat eine entsprechende Anzahl an Bezugskindern. Durch angemessene Beziehungsarbeit soll so ein Schutzraum geboten werden. Darüber hinaus sind Abendrunden ggfs. Nachtwachen auf den Fluren Standard.
- **Kommunikation mit Schutzbefohlenen:**
 - Beziehungsarbeit erleichtert den Schutzbefohlenen das An- und Besprechen prekärer Situationen oder Erfahrungen.
 - Auf hauseigenen Freizeiten ist ein anonymer Kummerkasten Standard. Dieser minimiert Hemmschwellen der Schutzbefohlenen und schafft Sensibilisierung für Problemlagen auf Freizeiten.
- **Transparenz in Bezug auf unsere grundlegende Haltung schaffen:**
 - Das Leitbild unserer Häuser ist öffentlich platziert.
 - Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege für die Teamenden sichtbar und präsent machen.
 - Verfahrenshinweise beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt hängen für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sichtbar aus.

4. Fazit und Ausblick

Auf Grundlage der Handreichung des Bistums Osnabrück wurde ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept der Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth und des Bildungs- und Begegnungshauses Jugendkloster Ahmsen auf den Weg gebracht.

Dieses Konzept beschreibt einen Prozess, der in sich nie ganz abgeschlossen sein kann und darf. In den Bildungshäusern finden bereits viele Präventionsmaßnahmen Anwendung; dennoch wird stets für das Bewusstsein sensibilisiert, dass Prävention einen fortlaufenden Charakter hat.

Durch Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen der Mitarbeiter*innen muss das Institutionelle Schutzkonzept reflektiert und auf seine Aktualität und jüngste Entwicklungen überprüft werden. Neu installierte Präventionsmaßnahmen werden zeitnah in das Institutionelle Schutzkonzept aufgenommen.

Das Schutzkonzept wurde durch das Bildungsteam überprüft, wird mit dem Datum vom 15.03.2023 beschlossen, soll aber jedes Jahr auf Aktualität und Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden.

Anhang

Selbstverpflichtungserklärung § 7 PräVO

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. *Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.*
2. *Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.*
3. *Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.*
4. *Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.*
5. *Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.*
6. *Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.*
7. *Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.*

Verhaltensregeln zum Schutz „anvertrauter Personen“ (Kinder, Jugendliche, Erwachsene Schutzbefohlene) in ihrer sexuellen Integrität⁶

§ 8 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)

Interaktion, Kommunikation

- Einzelgespräche zwischen Betreuungs- / Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
- Bei körperlichen Kontakten / Berührungen jeglicher Art ist äußerste Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung untereinander geprägt zu sein.

Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten

- Anvertraute Personen sind insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl an Betreuungs- / Bezugspersonen nach Möglich- und Notwendigkeit paritätisch zu begleiten.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und Betreuungs- / Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.

⁶ <http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Erl%E4uterungen%20%A7%208.2.pdf>

Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.

- Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs- / Bezugspersonen gemeinsam und / oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs- / Bezugspersonen ist zu unterbinden.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen anvertrauter Personen sowie von Betreuungs- / Bezugspersonen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, im unbekleideten Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist zu unterlassen.
- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Die Durchführung von / Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig.
- Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.
- Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.